

Gemeinde Surses



Schulordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Schulstufen	3
Art. 2 - Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	3
Art. 2a- Schulsprache, Förderung Spracherwerb Vorschulalter	3
Art. 3 - Blockzeit	3
Art. 4 - Tagesstrukturen	3
Art. 5 - Zusätzliche Angebote	3
Art. 6 - Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	3
Art. 7 - Beurteilung, Promotion und Übertritt	4
II. Lehrpersonen	4
Art. 8 - Anstellungsverhältnis	4
III. Schulleitung	4
Art. 9 - Schulleitung	4
IV. Schulrat	4
Art. 10 - Organisation	4
Art. 11 - Beschlussfähigkeit	4
Art. 12 - Pflichten und Kompetenzen	4
Art. 13 - Präsidium	5
V. Rechtspflege	5
Art. 14 - Rechtsweg	5
VI. Schlussbestimmung	6
Art. 15 - Schlussbestimmung	6

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012 (Aktuelle Version in Kraft seit 1. August 2025).

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der vorliegenden Schulordnung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	Art. 1 Die Gemeinde Surses führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art. 2 Die Schulpflicht dauert 11 Jahre und mitumfasst den obligatorischen Kindergarten. Der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
Schulsprache, Förderung Spracherwerb	Art. 2 a ¹ Die Schulsprache ist Rumantsch Surmiran. ² Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Romanischkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen. ³ Die Gemeinde Surses trägt die Kosten für die Sprachförderung im Jahr vor Eintritt in den Kindergarten.
Blockzeit	Art. 3 Die Gemeinde Surses gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.
Tagesstrukturen	Art. 4 Die Gemeinde Surses bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.
Zusätzliche Angebote	Art. 5 Die Gemeinde Surses kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit schaffen.
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art. 6 ¹ Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde Surses zuständig. ² Diese können integrativ, teilintegrativ oder separativ erfolgen.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Art. 7
Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis

Art. 8
¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der Personalverordnung der Gemeinde Surses durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

III. Schulleitung

Schulleitung

Art. 9
Die Gemeinde Surses setzt eine Schulleitung ein. Dieser obliegt die operative Führung des Schulbetriebs.

IV. Schulrat

Organisation

Art. 10
¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit

Art. 11
Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Pflichten und Kompetenzen

Art. 12
¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach **zehn** obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien - mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder **Wochenenden**;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen **Volks**-schulgesetzes;
18. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Art. 13

Präsidium

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 14

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale **Volks**schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert 10 Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung tritt nach Ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schulordnung des Schulverbandes Surses vom 10. Dezember 2014.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2016.

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 5. Oktober 2020 genehmigt. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden per 1. August 2021 in Kraft.

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 genehmigt. Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden per 1. August 2026 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Daniel Wasescha

.....
Gianni Spinatsch

Änderungstabelle - gemäss Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.04.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
05.10.2020	01.08.2021	Art. 2a	eingefügt
05.10.2020	01.08.2021	Art. 9	geändert
05.10.2020	01.08.2021	Art. 12 Abs. 2, Ziff. 14	geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 2	geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 2a	Titel geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 2	eingefügt
22.06.2026	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2, Ziff. 7	geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2, Ziff. 11	geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 12 Abs. 2, Ziff. 17	geändert
22.06.2026	01.08.2026	Art. 14 Abs. 2	geändert